

per E-Mail

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)
politischegeschaefte.dij@be.ch

Bern, 16. Mai 2023

Revision ALKV und KFSV: Konsultationsantwort SOCIALBERN

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Evi Allemann,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. April 2023 laden Sie uns zur Konsultation der Revision der ALKV sowie den indirekten Änderungen der ZAV und der KFSV ein. Wir danken für diesen Miteinbezug und nehmen gerne folgendermassen Stellung:

Anpassungen ALKV (und indirekte Änderungen der ZAV)

- Da die Anpassungen die Mitglieder von SOCIALBERN nicht unmittelbar betreffen, verzichten wir auf eine detaillierte Rückmeldung. Wir begrüssen aber explizit die Anstrengungen zur Harmonisierung und der einheitlichen qualitativen Weiterentwicklung der Aufsicht auch im Bereich der Pflegefamilien.

Anpassungen KFSV

- Die **Indexierung der Abgeltungen** an das für das Kantonspersonal beschlossene Lohnsummenwachstum und im Fall der stationären Leistungserbringung auch an den Landesindex für Konsumentenpreise in den Artikeln 7a Abs. 4, Art. 16a Abs. 1 [neu], Art. 23 Abs. 1 [angepasst] sowie Art. 26 Abs. 3 [neu] wird explizit begrüsst. SOCIALBERN unterstreicht die Notwendigkeit der Anpassungen in der Verordnung.

Im Sinne der Rechtsgleichheit und in Konsistenz zu den *verbindlichen* Formulierungen der Anpassung der Abgeltungen für kommunale Dienste (Art. 7a Abs. 4 [neu]) sowie für Pflegefamilien (Art. 26 Abs. 3 [neu]) soll aber auch bei der Abgeltung für die stationäre und ambulante Leistungserbringung auf die «kann»-Formulierung verzichtet und eine verbindliche Formulierung gewählt werden:

Artikel	Arbeitsversion 3 DIJ vom 05.04.2023	Änderungsantrag
16a Anpassung des Betriebskostenanteils [stationäre Leistungen]	«[...] Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz kann den Personalkostenanteil jährlich dem für das Kantonspersonal beschlossenen Lohnsummenwachstum und den Sachkostenanteil jährlich dem Landesindex für Konsumentenpreise anpassen.	«[...] Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz passt den Personalkostenanteil jährlich dem für das Kantonspersonal beschlossenen Lohnsummenwachstum und den Sachkostenanteil jährlich dem Landesindex für Konsumentenpreise an. »

<p>23 Anpassung der Tarife [ambulante Leistungen]</p>	<p>«Die Tarife können <u>durch die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz</u> jährlich nach Massgabe des dem für die Entlöhnung des Kantonspersonals <u>das Kantonspersonal</u> beschlossenen Teuerungsausgleichs <u>Lohnsummenwachstum</u> angepasst werden.»</p>	<p>«Die Tarife <u>werden</u> durch die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz jährlich dem für das Kantonspersonal beschlossenen Lohnsummenwachstum <u>angepasst.</u>»</p>
---	---	--

- Die Anpassung bei den zu berücksichtigenden Einkünften zur **Berechnung der Kostenbeteiligung** in Art. 40 Abs. 1, Bst. g KFSV wird ebenfalls begrüsst (Nettovermögen statt Reinvermögen).
An dieser Stelle weisen wir auf die bereits verschiedentlich eingebrachten Vorbehalte gegenüber der neuen Kostenbeteiligungsregelung hin. Die Auswirkungen der Kostenbeteiligungsregelung bezügl. Leistungsbeanspruchung und Angebotsveränderungen müssen weiter sorgfältig im Hinblick auf das Kindeswohl beobachtet werden. Mögliche Massnahmen müssen zeitgerecht aufgeleitet werden.
- **Kostenbeteiligungspflicht bei ambulanter Nachbetreuung:** Es wird begrüsst, dass in der Praxis bei der Nachbetreuung keine Kostenbeteiligung von den Leistungsbezüger*innen eingefordert wird, auch wenn diese nicht mehr minderjährig sind. Die gelebte Praxis soll durch eine (zusätzliche, von der DIJ im Rahmen der Revision nicht explizit vorgeschlagene) minimale Anpassung in Art. 32 Abs. 1 rechtlich verankert werden.

Artikel	Aktuell gültige Version KFSV	Änderungsantrag
<p>32 Kostenbeteiligung: Beteiligungspflicht</p>	<p>² Keine Pflicht zur Kostenbeteiligung besteht für minderjährige Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger für Kosten von ambulanten Förder- und Schutzleistungen.</p>	<p>² Keine Pflicht zur Kostenbeteiligung besteht für <u>minderjährige</u> Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger für Kosten von ambulanten Förder- und Schutzleistungen.</p>

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen bei der Weiterbearbeitung der Verordnungen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SOCIALBERN



Therese Zbinden
Präsidentin



Rolf Birchler
Geschäftsführer